

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.05.2011 wurde die Aufstockung der Fachkraftstellen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kinder- und Jugendring Swisttal um 0,5 Stellen genehmigt. Die Stelle wurde am 01.12.2012 besetzt. Allerdings hat der Kinder- und Jugendring das Arbeitsverhältnis mit dem seinerzeit eingestellten Mitarbeiter bereits nach einem Monat wieder aufgelöst. Seither sind nur 2,5 der 3 genehmigten Fachkraftstellen besetzt.

Wegen der derzeitigen Arbeitsmarktsituation ist es nicht einfach für halbe Fachkraftstellen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden. Allerdings sind Probleme in der Mitarbeitergewinnung und dauerhaften Beschäftigung von Personal beim Kinder- und Jugendring Swisttal im letzten Quartal des vergangenen Jahres aufgetreten, da der Kinder- und Jugendring Swisttal kurz vor seiner Auflösung stand. Zwischenzeitlich hat sich ein neuer Vorstand firmiert, der in die Aufgaben hineinwächst und von einigen erfahrenen Vorstandsmitgliedern unterstützt wird. Andere erfahrene Vorstandsmitglieder haben sich ganz aus der Arbeit zurückgezogen.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 25.07.2012 beantragt der Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung eines Studenten der Diplompädagogik als hauptamtliche pädagogische Fachkraft im Stellenumfang von 0,5 Stellen. Der Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Der in Aussicht genommene 37-jährige Bewerber ist seit 4 Jahren als Honorarkraft in der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kinder- und Jugendrings Swisttal beschäftigt. Er verfügt nicht über einen pädagogischen Berufsabschluss und hat im WS 2010/2011 ein berufsbegleitendes Studium der Diplompädagogik aufgenommen.

Der Bewerber befindet sich in einem Vollzeitstudiengang der Diplompädagogik im 4. Semester bei einer Regelstudienzeit von 9 Semestern. Selbst bei Durchführung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wäre mit einem Studienabschluss erst in 2 1/2 Jahren zu rechnen. Da das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird, ist aber eher von einer noch längeren Studiendauer auszugehen.

Nach Überprüfung der Voraussetzungen kann die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss keine positive Empfehlung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geben. Bisher wurden befristete Ausnahmegenehmigungen immer dann erteilt, wenn in einem absehbaren Zeitraum mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gerechnet werden konnte und der Zeitpunkt der Beendigung des Studiums bereits feststand. Die Ausnahmegenehmigung wurde seitens des Jugendhilfeausschusses auch immer auf dieses Datum befristet. Dies war in den letzten Jahren im längsten Fall der Zeitraum eines Jahres. Da der Jugendhilfeträger an das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII gebunden ist, hat er sicherzustellen, dass dies bei hauptamtlichen Fachkräften eingehalten wird. In diesem Fall ist die Zeitdauer des Studiums nicht absehbar und mit einem Berufsabschluss erst in mehreren Jahren zu rechnen.

Der Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. wurde seitens der Verwaltung darüber informiert, dass die Verwaltung keine positive Entscheidungsempfehlung an den Jugendhilfeausschuss geben kann. Er hat aber darauf bestanden, seinen Antrag dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, um die Mitglieder des Ausschusses auf die schwierige Situation in der Personalgewinnung aufmerksam zu machen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.08.2012

In Vertretung